

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Dezember 2010

1821. Agglomerationsprogramm Obersee, 2007, 1. Generation; Vereinbarungen mit Bund und Verein Agglo Obersee; Genehmigung und Ermächtigung

1. Ausgangslage

Für das Agglomerationsprogramm des Bundes, 1. Generation, wurde ein Agglomerationsprogramm Obersee unter Federführung des Kantons St. Gallen erarbeitet. Es umfasst neben Gemeinden im Kanton Schwyz auch die Zürcher Gemeinden Bubikon, Dürnten und Rüti.

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich das Agglomerationsprogramm Obersee und übertrug der Volkswirtschaftsdirektion die Federführung für den Teil des Kantons Zürich. Weiter wurde zur Kenntnis genommen, dass der Kanton St. Gallen die Federführung des Agglomerationsprogramms Obersee wahrnimmt, das Programm beim Bund einreicht und Ansprechpartner der Trägerschaft gegenüber dem Bund ist (RRB Nr. 1910/2007).

Nach Prüfung des Agglomerationsprogramms Obersee durch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wurde mit Prüfbericht vom 30. Oktober 2009 den eidgenössischen Räten ein Beitragssatz von 30% beantragt. Die Bundesversammlung stimmte dem Antrag am 21. September 2010 zu.

2. Inhalt des Programms, Beteiligung des Kantons Zürich

Der Kanton Zürich ist mit zwei Massnahmen der A-Liste am Agglomerationsprogramm Obersee beteiligt. Beide Massnahmen betreffen Rüti. Die eine Massnahme hat verschiedene Anpassungen an den Hauptverkehrsachsen zum Inhalt und ermöglicht eine Verminderung der Busbehinderungen. Die andere Massnahme betrifft den Bahnhof Rüti. Mittels baulicher Massnahmen werden Verkürzungen der Umsteigedistanzen zwischen den Verkehrsmitteln erreicht. Zusätzlich wird durch eine gestalterische Aufwertung die Attraktivität des Umsteigeknotens Bahnhof Rüti gesteigert. Die Investitionsvolumina für die zwei Massnahmen betragen 2,63 Mio. bzw. 2,67 Mio. Franken. Gemäss beschlossenen Beitragssatz von 30% betragen die Höchstbeiträge des Bundes 0,79 Mio. bzw. 0,80 Mio. Franken (Preisstand Oktober 2005 ohne MWSt und Teuerung).

3. Organisation

Der Bund entrichtet die Beiträge an die Kantone zuhanden der Programmträgerschaften (Art. 17b Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer [MinVG; SR 725.116.2]). Diese sind zuständig für die Planung und die Umsetzung der Agglomerationsprogramme (Art. 23 Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer vom 7. November 2007 [MinVV; SR 725.116.21]).

Als Träger für das Agglomerationsprogramm Obersee wurde aufgrund der komplexen institutionellen Rahmenbedingungen der Verein «Agglo Obersee» gegründet. Mitglieder des Vereins sind die Kantone Schwyz, St. Gallen und Zürich sowie verschiedene Gemeinden aus den drei Kantonen. Aufgrund ihres funktionalräumlichen Bezuges zur Agglo Obersee wurden drei weitere Gemeinden als assoziierte Mitglieder aufgenommen. Der Kanton Zürich trat am 24. Juni 2009 dem Verein Agglo Obersee bei. Im gleichen Beschluss wurde die Volkswirtschaftsdirektion zur Vertretung des Kantons Zürich im Verein Agglo Obersee beauftragt (RRB Nr. 1026/2009). Der Kanton St. Gallen ist weiterhin federführender Kanton und Ansprechpartner gegenüber dem Bund.

4. Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen

Für die Umsetzung der ersten Generation des Agglomerationsprogramms Obersee schliesst das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), gestützt auf die Agglomerationsprogramme und den Finanzbeschluss der Bundesversammlung sowie nach Anhörung der Eidgenössischen Finanzverwaltung, mit der Trägerschaft eine Leistungsvereinbarung ab (Art. 24 Abs. 1 MinVV). Die Leistungsvereinbarung regelt die Modalitäten der Umsetzung des Programms und bildet hierfür den Rahmen.

Der Verein Agglo Obersee wird gemäss Art. 5 der Statuten vom 2. Juli 2009 durch die Mitglieder der Exekutive oder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der betreffenden Gebietskörperschaften vertreten. Die Leistungsvereinbarung wird deshalb von den drei Kantonen Schwyz, St. Gallen und Zürich und dem Verein Agglo Obersee zusammen unterzeichnet.

Die Beiträge des Bundes werden an die Kantone zuhanden der Trägerschaft ausgerichtet. Deshalb wird, gestützt auf die unterzeichnete Leistungsvereinbarung, pro Massnahme eine Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Bund, vertreten durch das dafür zuständige Bundesamt, dem für die Massnahme zuständigen Kanton und dem Verein Agglo Obersee abgeschlossen.

Mit Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung verpflichtet sich der Bund zur Mitfinanzierung der Massnahmen vorbehältlich der kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes.

Die Kantone und der Verein Agglo Obersee verpflichten sich – im Rahmen ihrer Zuständigkeiten – zur Einleitung und Durchführung der Massnahmen gemäss Ziff. 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 der Leistungsvereinbarung, vorbehältlich planungs- und kreditrechtlicher Beschlüsse der zuständigen Organe. Weiter verpflichten sich die Kantone und der Verein Agglo Obersee, die Einleitung und Durchführung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen der Kantone und der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu kontrollieren und alles daran zu setzen, dass die Umsetzung der Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist. Mit Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung bestätigen die Kantone und der Verein Agglo Obersee weiter, dass sich alle an den Massnahmen gemäss Ziff. 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 der Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden und regionalen Körperschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung der Massnahmen verpflichtet haben, vorbehältlich planungs- und kreditrechtlicher Beschlüsse der zuständigen Organe. Durch die Gründung des Vereins Agglo Obersee und den Beitritt des Kantons Zürich zu diesem Verein wurde dieser Nachweis erbracht.

Rechtsgrundlage der Finanzierungsvereinbarungen bildet das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1). Die Finanzierungsvereinbarungen regeln die Umsetzung der Finanzierung für die einzelnen Vorhaben gemäss den Vorgaben der zuständigen Bundesämter. Zuständiges Bundesamt für die zwei Strassenprojekte des Kantons Zürich ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Wesentliche Massnahmenänderungen nach Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung erfordern die Zustimmung des ARE. Ein vorzeitiger Baubeginn erfordert die Zustimmung des für die Finanzierungsvereinbarung zuständigen Bundesamtes (ASTRA). Für die Finanzierungsvereinbarungen liegen derzeit noch keine fortgeschrittenen Entwürfe vor.

5. Vertragsunterzeichnung

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zu beauftragen, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs die Leistungsvereinbarung mit dem UVEK abzuschliessen. Weiter ist die Volkswirtschaftsdirektion zu beauftragen, für die den Kanton Zürich betreffenden Massnahmen die Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund, vertreten durch das ASTRA, und dem Verein Agglo Obersee zu unterzeichnen. Die Leistungsverein-

barung soll nach Vorgabe des Bundes noch 2010 unterzeichnet werden. Die Finanzierungsvereinbarungen werden im nächsten Jahr abgeschlossen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Volkswirtschaftsdirektion wird beauftragt, die Leistungsvereinbarung für das Agglomerationsprogramm Obersee (1. Generation) mit dem UVEK zu unterzeichnen.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird beauftragt, die Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund, vertreten durch das ASTRA, und dem Verein Agglo Obersee zu unterzeichnen.

III. Mitteilung an die Regierungsräte der Kantone Schwyz und St. Gallen, den Verein Agglo Obersee, Geschäftsstelle, Zentrum für Regionalmanagement Obersee Linth, Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi